Teilnahmebedingungen zum „Schülerlotsen-Voting“ mit Gewinnspiel: Mit der Zustimmung zu den Teilnahmebedingungen des Votings der „Schülerlotsenwahl 2019“ vom 06.02.2019 um 00:00 Uhr bis zum 28.02.2019 um 23:59 Uhr und dem damit verbundenem Gewinnspiel bestätigt jene Person, die den Schülerlotsen oder Schulwegspolizist, ihre Stimme gibt, die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Das Amt der Kärntner Landesregierung als Veranstalter des Votings behält sich vor, die Teilnahmebedingungen jederzeit zu ändern bzw. das Voting und/oder das Gewinnspiel in Teilen oder ganz ohne die Angabe von Gründen, sowie ohne Vorankündigung zu unterbrechen oder zu beenden (z.B.: bei technischen Fehlern, aus rechtlichen Gründen, bei Missbrauch, etc.). Die Kleine Zeitung behält sich weiters vor, Personen, die voten oder teilnehmende Schülerlotsen/Schulwegpolizisten vom Gewinnspiel auszuschließen, wenn durch unlautere Maßnahmen das Voting beeinflusst, oder dies zumindest versucht wird – dies ohne Ansprüche der Personen. Beruht eine Unterbrechung oder Beendigung des Gewinnspiels auf einem Verhalten der votenden Personen oder teilnehmenden Schülerlotsen/Schulwegpolizisten, ist der Veranstalter berechtigt Schadenersatz zu verlangen. Der Veranstalter haftet nicht für höhere Gewalt, die ständige Erreichbarkeit der Votingseite oder für sonstige technische Störungen. Die Teilnahme am Voting erfolgt kostenlos und online.

Der oder die Gewinner (m/w) sind jene drei Schülerlotsen oder Schulwegspolizisten , die von allen teilnehmenden Schülerlotsen/Schulwegsspolizisten, die sich zur Wahl stellen, nach Ende des Votings die meisten Stimmen erhalten haben. Diese werden mittels E-Mail oder Telefon verständigt. Sofern ein Gewinner nicht zusagt an der Preisübergabe im Amt der Kärntner Landesregierung teilzunehmen, verfällt der Gewinn zugunsten des Nächstgereihten. Der Nächstgereihte wird verständigt und erhält als Ersatzgewinner den Gewinn.

Es ist keine Barablöse oder Übertragung der Gewinne möglich der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht Klagenfurt.